

764.3361

vom 01.07.1978 In der Neufassung vom 01.01.2015

nnaitsverzeichnis		Seite	
l. Al	Igemeine Miet- und Benutzungsbedingungen	2	
1.	Geltungsbereich und Zweckbestimmung		
2.	Zuständigkeit		
3.	Mietantrag und Mietvertrag		
4.	Vertragsgegenstand und Nutzung		
5.	Ver- und Entsorgung am Festplatz		
6.	Mietdauer		
7.	Anmeldung / Genehmigungen		
8.	Veranstaltungsablauf		
9.	Nutzung des Festplatzes und etwaiger Aufbauten		
10.	Werbung		
11.	Haftung	5	
12.	Bewirtschaftung	5	
13.	Beauftragte der Stadt	6	
14.	Nichtdurchführung der Veranstaltung	6	
15.	Rücktritt	6	
II. Be	enutzungsentgelte und Nebenkosten	7	
A.	Grundsätzliches zu den Entgelten, Betriebs- und Nebenkosten		
B.	Nutzungsentgelte, Ausnahmen und Nebenkosten		
1.	Benutzungsentgelt:		
2.	Ausnahmen		
3.	Nebenkosten		
C.	Kaution		
Ш	Inkrafttratan	Q	

Anlage 1



764.3361

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- 1.1. Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für den Festplatz an der Waldstraße Böblingen-Dagersheim. Der Festplatz umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gekennzeichneten Flächen.
- 1.2. Er ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böblingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Der Festplatz an der Waldstraße wird für Veranstaltungen, wie Messen, Ausstellungen, Vergnügungsparks, Festzelte, Zirkusgastspiele, Schaustellungen, usw. vermietet. Die Vermietung erfolgt bevorzugt an die örtlichen Vereine und vergleichbare Organisationen vor Ort zur Ausübung ihres Vereinszwecks. Darüber hinaus erfolgt die Vermietung sowohl an juristische Personen als auch an Privatpersonen.

2. Zuständigkeit

Die Vermietung erfolgt durch das Bezirksamt Dagersheim der Stadt Böblingen.

3. Mietantrag und Mietvertrag

- 3.1 Das Bezirksamt Dagersheim versendet an Mietinteressenten Mietanträge. Diese sind bis spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungstermin an das Bezirksamt Dagersheim schriftlich oder elektronisch zurück zu senden.
- 3.2 Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.
- 3.3 Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung.
- 3.4 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Böblingen. Reservierungen oder Optionen enden spätestens mit der im Mietantragsformular benannten Frist.



764.3361

4. Vertragsgegenstand und Nutzung

- 4.1 Die Überlassung des Festplatzes erfolgt in dem Zustand, in dem dieser sich derzeit befindet. Eine Haftung der Stadt Böblingen wegen der Bodenbeschaffenheit entfällt.
- 4.2 Der Festplatz gliedert sich in einen asphaltierten Bereich und eine Rasenfläche, wie in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung dargestellt. Sämtliche wesentliche Bestandteile des Festplatzes (Basketballkörbe, Bäume, Aufwuchshilfen,...) dürfen nicht demontiert oder in Aufbauten integriert werden.
- 4.3 Das Anbringen von Verankerungen usw., durch welche die Oberfläche des Festplatzes verändert wird, darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Bezirksamtes erfolgen.
- 4.4 Nördlich anschließend an den Festplatz verläuft der Hulb-Graben. Rund um den Graben ist der Gewässerschutzstreifen in einer Breite von 10 Metern frei von jeder Nutzung bzw. Aufbauten zu halten. Verstöße hiergegen werden unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen Stadt und Mieter mit einem Bußgeld geahndet.

5. Ver- und Entsorgung am Festplatz

- 5.1 Strom: Rund um den Festplatz sind an vier Standorten mögliche Stromentnahmestellen. Entsprechend den Angaben im Mietantrag werden diese durch das BZA dem Mieter für den Zeitraum der Überlassung zugänglich gemacht. Die Berechnung der Stromkosten erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch. Mieter und Vermieter dokumentieren zu diesem Zweck bei Übergabe des Mietobjektes und bei Rückgabe des Mietobjektes gemeinsam die Zählerstände der genutzten Entnahmestellen.
- 5.2 Abwasser: Schmutzwasser darf nicht in die Oberflächenentwässerung eingeleitet werden. Für Schmutzwasser ist nach Absprache mit den Stadtwerken Böblingen ein Anschluss an das Dolennetz vorzunehmen, soweit dies möglich ist. Ansonsten ist Schmutzwasser nach den von den Stadtwerken Böblingen festgelegten Bedingungen zu beseitigen.
- 5.3 Müll: Für die Beseitigung des Mülls werden auf Anforderung des Mieters vom Bezirksamt auf Kosten des Mieters Müllbehälter bereitgestellt.
- 5.4 Wasser: Der Anschluss an die Wasserentnahmestellen darf nur in Absprache mit den Stadtwerken Böblingen GmbH & Co. KG erfolgen. Die hierfür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch durch die Stadtwerke GmbH Böblingen GmbH & Co. KG.
- 5.5 Toiletten: Der Mieter ist verpflichtet geeignete Toilettenanlagen bereit zu stellen.



764.3361

6. Mietdauer

Die Mietdauer wird im jeweiligen Mietvertrag vereinbart. Die Gesamtmietdauer pro Einzelfall darf dabei 40 Tage nicht überschreiten.

7. Anmeldung / Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sowie sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltung einzuholen. Anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren etc. sind pünktlich zu entrichten.

8. Veranstaltungsablauf

- 8.1 Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 8.2 Die von behördlicher Seite ggf. festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Dem Mieter/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht auf dem Festplatz das Hausrecht, in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigem Umfang, neben dem Vermieter zu. Der Mieter/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

9. Nutzung des Festplatzes und etwaiger Aufbauten

- 9.1 Der Festplatz ist samt seiner Aufbauten pfleglich zu behandeln. Schäden die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 9.2 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Aufbauten und Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den Festplatz samt Umgebung in seinem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
- 9.3 Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Böblingen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von städtischen Bauverständigen abgenommen werden. Das Bohren von Löchern in den Asphalt ist nicht gestattet.



764.3361

10. Werbung

Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der Vorschriften der jeweilig gültigen Polizei-Verordnung der Stadt Böblingen zulässig.

11. Haftung

- 11.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 11.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache verursachten Schäden. Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 11.3 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters auf dem Festplatz bzw. sind dort aufgebaut.
- 11.4 Die Stadt kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Böblingen verlangen.
- 11.5 Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die an der Mietsache vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von dem Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.
- 11.6 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des vermieteten Geländes oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wenn es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

12. Bewirtschaftung

- 12.1 Mit Zustimmung der Stadt ist eine Bewirtschaftung auf dem Festplatz möglich.
- 12.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften, sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 12.3 Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.



764.3361

13. Beauftragte der Stadt

Beauftragte der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung des Festplatzes, erforderliche Auskunft zu erteilen.

14. Nichtdurchführung der Veranstaltung

- 14.1 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Stadt die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 14.2 Bei Ankündigung der nicht Durchführung einer Veranstaltung, nach Unterzeichnung des Mietvertrages hat der Mieter folgenden Schadensersatz zu entrichten:
 - a. bis zu 2 Monate vor der Veranstaltung 10 % der Miete;
 - b. bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung 30 % der Miete;
 - c. bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 75% Miete;
 - d. danach ist die volle Miete.

Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

15. Rücktritt

Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- c. die Miete nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Böblingen zu befürchten ist.
- e. infolge höherer Gewalt das Gelände nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.



764.3361

II. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

A. Grundsätzliches zu den Entgelten, Betriebs- und Nebenkosten

- 1. Für Veranstaltungen auf dem Festplatz wird eine pauschale Kaution erhoben. Diese muss fünf Werktage vor dem Aufbautag, bzw. dem ersten Veranstaltungstag auf dem im Vertrag benannten Konto der Stadt eingegangen sein.
- 2. Das jeweilige Entgelt für die Überlassung des Festplatzes ergibt sich aus dem individuellen Mietvertrag.
- 3. Die Angaben zu den Leistungen/Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Mieter.
- 4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens, sowie dessen Geltendmachung bleibt dem Vermieter vorbehalten.

B. Nutzungsentgelte, Ausnahmen und Nebenkosten

1. Benutzungsentgelt:

Für die Vermietung werden berechnet

- 1.1. Vom ersten bis zum 14. Tag der Nutzung:
 - 20,- €/ Nutzungstag Asphaltfläche
 - 10,- €/ Nutzungstag Rasenfläche
- 1.2. Vom 15. bis zum 30. Tag der Nutzung:
 - 30,- €/ Nutzungstag Asphaltfläche
 - 15,- €/ Nutzungstag Rasenfläche
- 1.3. Vom 31. bis zum 40. Tag der Nutzung:
 - 60,- €/ Nutzungstag Asphaltfläche
 - 30,- €/ Nutzungstag Rasenfläche



764.3361

2. Ausnahmen

- 2.1 Bei Veranstaltungen gemeinnütziger örtlicher Vereine/Organisationen werden nur die Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- 2.2 Für alljährlich wiederkehrende Sammelstelleneinrichtungen für Grünerzeugnisse (z.B. Obstsammelstelle, Schnittgutsammelstelle, Christbaumsammelstelle...) werden pauschal 20,- € pro Nutzungswoche erhoben.

3. Nebenkosten

- 3.1 Wasser-/Abwasseranschluss: Die Anschluss- und Verbrauchsgebühren werden von den Stadtwerken Böblingen GmbH & Co. KG gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Stromanschluss: Die Anschluss- und Verbrauchsgebühren werden vom Tiefbauund Grünflächenamt der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Müll: Der Müll ist auf eigene Kosten durch den Mieter zu beseitigen.

C. Kaution

Die Kaution beträgt 500,- €.

III. Inkrafttreten

Diese Festplatzordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festplatzordnung vom 01.07.1978, zuletzt geändert am 01.07.2006, außer Kraft.



764.3361

Anlage 1:

